

# Arbeitsrecht

## Dozent

Mag. Eva-Maria Wagner MBA



## Fragenkatalog

### 10 Multiple-Choice Prüfungsfragen zur Stoffreflexion

1. **Was wird durch das kollektive Arbeitsrecht geregelt? (Antwort: A)**
  - a) Die Beziehung des AN zur Belegschaft des Betriebes, zu den AN-Verbänden sowie die Beziehung der AN-Verbände zu den AG und deren Verbänden.
  - b) Ausschließlich die Beziehung des AN zur Belegschaft des Betriebes.
  - c) Ausschließlich die Beziehung der AN-Verbände zu den AG-Verbänden und umgekehrt.
  - d) Die Beziehung der Gesetzgebung zu den AG-Verbänden.
  
2. **Nennen Sie die drei ersten Stufen der Rechtsordnung im Arbeitsrecht! (Antwort: A)**
  - a) Verfassung, Gesetze, Verordnungen
  - b) Gesetze, Verordnungen, Kollektivverträge
  - c) Verfassung, Betriebsvereinbarung, Dienstvertrag
  - d) Gesetze, Dienstvertrag, Weisungen des Arbeitgebers
  
3. **Für welche Gruppe der Arbeitnehmer ist die Gewerbeordnung maßgeblich? (Antwort: B)**
  - a) Angestellter
  - b) Arbeiter
  - c) Vertragsbediensteter
  - d) Pflichtpraktikant

- 4. Wodurch unterscheiden sich Verordnungen von Erlässen? (Antwort: A)**
- a) Erlässe unterscheiden sich von den Verordnungen dadurch, dass sie mangels gehöriger Kundmachung nicht für die Allgemeinheit verbindlich sind.
  - b) Verordnungen unterscheiden sich von den Erlässen dadurch, dass sie mangels gehöriger Kundmachung nicht für die Allgemeinheit verbindlich sind.
  - c) Verordnungen und Erlässe sind in der Regel für die Allgemeinheit nicht verbindlich, unterscheiden sich allerdings aufgrund ihrer Publizitätsvorschrift.
  - d) Der Unterschied zwischen einer Verordnung und einem Erlass besteht darin, dass Erlässe im Bundesgesetzblatt öffentlich kundgemacht werden.
- 5. Welcher Urlaubsanspruch gebührt dem Dienstnehmer nach Ablauf des 3. Monats? (Antwort: C)**
- a) Hat Urlaubsanspruch in voller Höhe
  - b) Hat Urlaubsanspruch in halber Höhe
  - c) Hat aliquoten Urlaubsanspruch
  - d) Hat vor Ablauf des 1. Jahres keinen Urlaubsanspruch
- 6. Ist die Abfertigung „alt“ im Rahmen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes geschützt? (Antwort: B)**
- a) Ja, die gesetzliche Abfertigung ist immer zu 100% gesichert.
  - b) Ja, die gesetzliche Abfertigung ist zu 100% gesichert, auf Basis eines monatlichen Entgeltanspruchs, dessen Bruttobetrag die Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung nicht übersteigt, darüber hinaus nur zu 50% bis zur doppelten Höchstbemessungsgrundlage pro Monatsentgelt (gedeckt).
  - c) Ja, die gesetzliche Abfertigung ist zu 50% gesichert, auf Basis eines monatlichen Entgeltanspruchs, dessen Bruttobetrag die Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung nicht übersteigt, darüber hinaus nur zu 25% bis zur doppelten Höchstbemessungsgrundlage pro Monatsentgelt (gedeckt).
  - d) Ja, die gesetzliche Abfertigung ist zu 100% gesichert, auf Basis eines monatlichen Entgeltanspruchs, dessen Bruttobetrag die Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung nicht übersteigt, darüber hinaus nur zu 50% bis zur einfachen Höchstbemessungsgrundlage pro Monatsentgelt (gedeckt).
- 7. Wer sind die Vertragsparteien von Betriebsvereinbarungen? (Antwort: B)**
- a) AG und die einzelnen AN eines Unternehmens
  - b) AG und Betriebsrat
  - c) AG und die Sozialpartner
  - d) Betriebsrat und Sozialpartner

- 8. Wie lange sieht das Gesetz einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung pro Arbeitsjahr im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen der Pflegefreistellung vor? (Antwort: A)**
- a) Bis zu einer Woche und unter besonderen Umständen eine weitere Woche
  - b) Bis zu insgesamt sieben Arbeitstage
  - c) Bis zu drei Wochen pro Arbeitsjahr
  - d) Bis zu drei Arbeitstage
- 9. Muss ein Dienstzettel immer an den Dienstnehmer ausgehändigt werden? (Antwort: B)**
- a) Ja, ein Dienstzettel ist immer auszuhändigen
  - b) Nein, ein Dienstzettel muss dann nicht ausgehändigt werden, wenn der AN einen schriftlichen Dienstvertrag abgeschlossen hat, der alle erforderlichen Punkte regelt.
  - c) Ja, ein Dienstzettel ist ergänzend zu einem Dienstvertrag auszuhändigen.
  - d) Nein, ein Dienstzettel muss nur auf Verlangen des Dienstnehmers ausgehändigt werden.
- 10. Welche Pflichten ergeben sich für wen aus dem Arbeitsverhältnis? Kreuzen Sie die falsche Antwort an. (Antwort: D)**
- a) Den Arbeitnehmer treffen die Arbeitspflicht und die Treuepflicht.
  - b) Den Arbeitgeber treffen die Entgeltspflicht und die Fürsorgepflicht.
  - c) Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber treffen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.
  - d) Aus dem Arbeitsverhältnis ergeben sich nur für den Arbeitnehmer Pflichten, dies sind die Arbeitspflicht und die Sorgfaltspflicht.